



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1668**

A20

25. September 2023

**Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung  
am 28. September 2023**

hier: Übersendung des Berichtes zu dem Antrag der SPD im Hinblick auf einen  
Sachstand zur Wohngeldauszahlung

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung Nord-  
rhein-Westfalen zu dem oben genannten Berichtsantrag mit der Bitte um Wei-  
terleitung an die Mitglieder des genannten Landtagsausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL





Bericht der Landesregierung an den  
Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
für die Sitzung am Donnerstag, 28. September 2023

## **Wohngeld: Aktueller Sachstand**

Das Wohngeld ist ein von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss zu den Wohnkosten. Es wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter oder Lastenzuschuss für Eigentümerinnen oder Eigentümer von Wohnraum geleistet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld. Ob und in welcher Höhe Wohngeld geleistet wird, ist von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung abhängig. Es wird daher mit hoher Zielgenauigkeit nur dort eingesetzt, wo Bedürftigkeit gegeben ist und stellt damit ein wichtiges Element der sozialen Absicherung bei der Wohnraumversorgung von Haushalten in Nordrhein-Westfalen dar.

Durch die Wohngeldreform des Bundes in 2020 haben mehr Haushalte Anspruch auf diese Leistung erhalten. Die automatische Erhöhung des Wohngeldes erfolgte erstmals zum 1. Januar 2022. Mit den neuerlichen Änderungen im Wohngeld durch den Bund zum 1. Januar 2023 wurde sowohl die Anzahl der Anspruchsberechtigten als auch die Höhe des Wohngeldes ausgeweitet.

Derzeit kann festgestellt werden, dass sich die Anzahl der im IT-System verarbeiteten Erstanträge seit Januar 2023 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2022 um rund 125 Prozent erhöht, das heißt mehr als verdoppelt hat. Im Hinblick auf die Entwicklung wird auf die Darstellung im Erläuterungsband zum Haushaltsentwurf des Einzelplanes 08 für das Haushaltsjahr 2024 verwiesen (PDF-Seite 51).<sup>1</sup>

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht bei der Umsetzung der Wohngeldreform in Nordrhein-Westfalen zwei wesentliche Hemmnisse:

---

<sup>1</sup> Die Bereitstellung der Daten zum 31. Dezember 2022 und für das I. Quartal 2023 kann derzeit nicht erfolgen, da es in der Fachanwendung für die Wohngeldstatistik einen Programmfehler gibt. Das Statistische Bundesamt erarbeitet derzeit eine Lösung. Ein Termin für die Datenbereitstellung ist noch nicht bekannt.



- Bei der Wohngeldreform wurde versäumt, zu wesentlichen und seit längerem im Länderkreis diskutierten Vereinfachungen zu kommen. Die weiter bestehende Komplexität des Verfahrens und die Vervielfachung des Antragsvolumens stellen die Wohngeldbehörden vor Ort vor große Herausforderungen.
- Die Anspruchserweiterung geht zudem mit einer erheblichen Belastung der Wohngeldbehörden einher. Obwohl das Land Nordrhein-Westfalen und die Kommunen unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundes zur Erweiterung des Wohngeldanspruches mit den Vorbereitungen auf diese Wohngeldreform begonnen haben, führt die Verdreifachung des Berechtigtenkreises und die Vervielfachung der Antragszahlen zu einer erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeiten in vielen Wohngeldbehörden, da die Wohngeldbehörden die Reform oftmals mit dem gegebenen Personalbestand bewältigen müssen.

Ein weiteres wesentliches Hemmnis ist die personelle Ausstattung der Wohngeldstellen vor Ort: Aufgrund der Kurzfristigkeit der Reform hatten viele Kommunen keine Möglichkeit, rechtzeitig neues, qualifiziertes Personal zu akquirieren. Personal aus anderen Bereichen der örtlichen Kommunalverwaltung oder neues, externes Personal ist hingegen erst in das Wohngeldrecht einzuarbeiten und trägt damit nur eingeschränkt zur Entlastung des vorhandenen Personalbestands und zur Verkürzung der Bearbeitungszeit bei.

Wie lang die Bearbeitungszeiten sind, ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich und auch abhängig davon, wie sich die Antragszahlen vor Ort tatsächlich entwickeln.

Die Verfahrensvereinfachungen, die das für Wohngeldrecht zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) durch Schreiben vom 20. Dezember 2022 und 14. Juli 2023 zugelassen hat, beziehen sich unter anderem auf die

- Möglichkeit der formlosen Antragstellung per E-Mail, Fax oder Telefon
- Plausibilitätsprüfung,
- Prüfung von Unterhaltsansprüchen sowie
- Vermögensprüfung.



Eine Rücknahme oder beabsichtigte Rücknahme der Regelungen ist dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht bekannt.

Bei den Regelungen des BMWSB zum automatisierten Datenabgleich handelt es sich um eine Aussetzung der Bearbeitung und nicht um eine Vereinfachung des Wohngeldverfahrens. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat ergänzend geregelt, dass auf die Bearbeitung von Rückläufen aus dem automatisierten Wohngelddatenabgleich sowie von Bußgeldverfahren in Abhängigkeit von der Geschäftslage in den Wohngeldbehörden vorübergehend verzichtet werden kann und die Prüfung der Antwortdatensätze aus dem automatisierten Datenabgleich und Bußgeldverfahren zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen sind.

Damit obliegt es den Wohngeldstellen, zu entscheiden, ob sie die Hinweisfälle aus dem automatisierten Datenabgleich prüfen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Prüfung beginnen.

Hinweis:

Im Jahr 2024 reduzieren sich die Wohngeldausgaben, weil durch Einkommenssteigerungen und Regelsatzerhöhungen (Wechsel in das Bürgergeld oder in die Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert oder der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.